Az. RO 2 K 10.30363

Ausfertigung

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Kasernenstr. 4, 92637 Weiden i. d. OPf.

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Auer & Kollegen
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

09. AUG. 2011

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barth als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 5. August 2011

folgenden

Gerichtsbescheid:

I. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2 – 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.08.2010 verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Gerichtsbescheid ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.

kap

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben sudanesischer Staatsangehöriger. Er stellte am 30.04.2009 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung durch die Regierung von Mittelfranken am 23.04.2009 gab der Kläger an, er sei Ende September 2008 mit Hilfe eines Schleusers aus dem Sudan ausgereist und zunächst mit einem Geländewagen über Libyen nach Kairo gefahren. Von Kairo aus sei er nach Istanbul geflogen. Dort habe er sich etwa 5 Monate illegal aufgehalten. Ende März/Anfang April 2009 sei er dann auf der Ladefläche eines Lkw´s von der Türkei aus nach Deutschland gekommen. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 19.05.2009 gab der Kläger weiter an, nach der Ableistung des Wehrdienstes habe er in Khartum von 1999 bis 2003 studiert, das Studium aber nicht abgeschlossen. Ende 2001 oder Anfang 2002 hätten die Studenten seiner Fakultät aus Unzufriedenheit mit einem Dozenten die Vorlesungen boykottiert und Sachbeschädigungen begangen. Daran habe er sich nicht beteiligt, sondern sich mit anderen Studenten ins Studentenwohnheim zurückgezogen. Die Polizei habe die Fakultät und das Studentenwohnheim umzingelt und Gummigeschosse und Tränengas eingesetzt. Er sei zusammen mit etwa 70 anderen Studenten in Gewahrsam genommen worden. Nach 2 Tagen seien die Festgenommenen von einem Gericht zu 40 Stockschlägen und 75.000 sudanesischen Pfund Geldstrafe verurteilt worden. Bis zu seiner Ausreise sei er insgesamt fünfmal festgenommen worden, zuletzt am 10.05.2008 anlässlich eines Angriffs einer bewaffneten Organisation unter Führung von Khalil Ibrahim. Die Regierung habe behauptet, diese Organisation aus Darfur werde von Studenten und auch ihm selbst unterstützt. Er habe aber mit dieser Bewegung nichts zu tun gehabt. Die Politik habe ihn nicht interessiert. Er sei zwar mehrfach aufgefordert worden, Mitglied einer solchen Bewegung zu werden, aber er habe das nicht gewollt. Im Mai 2008 sei er nach 14 Tagen ohne Weiteres wieder freigelassen worden. Die sudanesischen Sicherheitsbehörden hätten ihn über die Jahre hinweg immer wieder bedroht, eingeschüchtert und verhaftet, weil er während seiner Studentenzeit bei Veranstaltungen über die Probleme des Landes mitdiskutiert hatte. Eine frühere Ausreise sei ihm nicht möglich gewesen, weil er dafür kein Geld gehabt habe.

Mit Bescheid vom 30.08.2010 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuer-

kennung der Flüchtlingseigenschaft noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen. Der Kläger wurde unter Androhung seiner Abschiebung in den Sudan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Berufung auf das Asylgrundrecht sei für den Kläger ausgeschlossen, weil er aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die angeblich erlittene staatliche Verfolgung werde dem Kläger nicht abgenommen, weil die sudanesischen Behörden hierfür keinen Grund gehabt hätten. Der Kläger sei nach eigenem Bekunden kein politischer Mensch. Er habe sich keiner politischen Bewegung oder Organisation angeschlossen. Auch mit der bewaffneten Opposition habe er nichts zu tun gehabt. Er habe zwar angeblich während seiner Studentenzeit bei Veranstaltungen mitdiskutiert, jedoch sein Studium bereits im Jahre 2003 aufgegeben und nach Abbruch des Studiums an keinen weiteren Veranstaltungen mehr teilgenommen. Deshalb sei seine Behauptung nicht überzeugend, er sei 5 Jahre später im Mai 2008 auf der Straße festgenommen worden, als er von der Arbeit nach Hause gegangen sei, weil die sudanesische Regierung angenommen habe, er würde den bewaffneten Widerstand unterstützen. Für die sudanesischen Sicherheitsbehörden gebe es keinen Bezugspunkt, den Kläger mit den Ereignissen in Omdurman in Verbindung zu bringen. Letztlich bestehe zwischen der angeblich jahrelang erlittenen Verfolgung und seiner Ausreise auch kein unmittelbarer Zusammenhang, da dazwischen ein längerer Zeitabschnitt liege. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG lägen nicht vor. Der Kläger wäre bei einer Rückkehr in den Sudan lediglich allgemeinen Gefahren ausgesetzt, wie auch die übrige Bevölkerung. Eine konkrete und individuelle Gefahrenlage für den Kläger lasse sich nicht feststellen. Auch die Versorgungslage im Sudan begründe keinen Abschiebungsschutz.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 16.09.2010 erhob der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg. Zur Begründung wurde zunächst ausgeführt, der Vortrag des Klägers sei glaubwürdig und nachvollziehbar. Soweit das Bundesamt ausführe, die sudanesischen Sicherheitsbehörden hätten keinen Grund für die Verhaftung des Klägers gehabt, sei dem entgegenzuhalten, dass der Kläger offensichtlich im Hinblick auf eine Vielzahl von früheren Verhaftungen bereits in das Blickfeld der sudanesischen Sicherheitsbehörden geraten war, so dass es im Hinblick auf die Vorfälle vom Mai 2008 durchaus wahrscheinlich sei, dass der Kläger erneut einer Beteiligung an den Vorfällen verdächtigt worden sei. Insoweit hätten also durchaus Anhaltspunkte bestanden, den Kläger mit den Ereignissen in Omdurman in Verbindung zu bringen. Auch der Umstand, dass der Kläger sein Studium bereits beendet hatte und einer Erwerbstätigkeit nachging, spreche nicht gegen den Verdacht, an den Ereignissen in Omdurman beteiligt gewesen zu sein. Es sei damit von politisch motivierter Verfolgung der sudanesischen Staatsorgane gegen den Kläger auszugehen, die sich in einer Viel-

zahl von Verhaftungen und massiver Übergriffe über einen langen Zeitraum manifestiert hätten.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

> die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 mit 4 des Bescheides vom 30.08.2010 zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
>
> hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde auf die angegriffene Entscheidung Bezug genommen.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 20.12.2010 teilte der Kläger ergänzend mit, er sei für die Organisation JEM (Justice and Equality Movement) exilpolitisch tätig. Er sei im Vorstand der JEM-Niederlassung Bayern und zwar als Schriftführer. Zum Nachweis seiner Aktivitäten legte der Kläger verschiedene Unterlagen vor.

Die Beklagte teilte hierzu mit, sie erwäge keine Abhilfe, da sie an aktueller Rechtsprechung zur inmitten stehenden Thematik interessiert sei. Mit Schreiben vom 11.07.2011 legte die Beklagte eine Zusammenstellung des Analysereferates des Bundesamts sowie ein Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vor und führte aus, dass die Informationen aus den Jahren 2005 ff. einer aktuellen Bewertung bedürften.

Mit Beschlüssen vom 24.09.2010 bzw. 03.08.2011 wurde der Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Mit Schreiben vom 16.12.2010 hörte das Gericht die Beteiligten zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheides an.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entschieden werden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinn kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a bis c AufenthG von dem Staat (a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (b) oder von nicht staatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (c), es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten somit über die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG hinaus nicht mehr uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz. Vielmehr trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16 a Abs. 1 GG abweichende Regelungen, soweit es Verfolgungen in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nichtstaatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Begriff der Verfolgung des § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff des Art. 16 a Abs. 1 GG hinaus. Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, gilt darüber hinaus nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, dass die Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen

oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden sind. Im Übrigen gilt für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich einer Gewährung von Schutz nach Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz.

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann danach derjenige beanspruchen, der eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie). Diese Vermutung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG v. 27.4.2010 Az. 10 C 5/09 <juris>). Bei unverfolgt ausgereisten Schutzsuchenden kann das Schutzbegehren nur Erfolg haben, wenn diesen aufgrund beachtlicher Nachfluchttatbestände Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Von diesen Maßstäben ausgehend kann der Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen. Zwar hat der Kläger nach Überzeugung des Gerichts im Herkunftsland keine relevante Verfolgung erlitten. Dem Kläger droht jedoch wegen beachtlicher Nachfluchttatbestände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Angaben des Klägers zu seiner angeblichen Verfolgung im Sudan sind unglaubwürdig. Der Kläger gibt selbst an, im Sudan keiner politischen Bewegung oder Organisation angehört zu haben. Zwar will er während seiner Studentenzeit bei Veranstaltungen mitdiskutiert haben. Nach Aufgabe seines Studiums im Jahre 2003 hat er jedoch an keiner weiteren Veranstaltung mehr teilgenommen oder sich anderweitig politisch engagiert. Seine Behauptung, er sei noch im Mai 2008 auf der Straße festgenommen worden, weil die sudanesische Regierung angenommen habe, er würde den bewaffneten Widerstand unterstützen, ist daher nicht überzeugend. Das Gericht folgt insoweit den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheides und verweist hierauf (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Dem Kläger droht jedoch auf Grund beachtlicher Nachfluchttatbestände eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Wie der Kläger erstmals im Gerichtsverfahren vorgetragen

hat, ist er für die Organisation JEM (Justice and Equality Movement) exilpolitisch tätig. Bei einer Wiedereinreise in den Sudan drohen ihm deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verhaftung und Folter.

Die sudanesische Regierung betrachtet die JEM als terroristische Organisation (vgl. hierzu Zusammenstellung des Analysereferats des Bundesamts, vorgelegt mit Schriftsatz der Beklagten vom 11.07.2011). In den Tagen nach dem Angriff der JEM auf Omdurman im Mai 2008 hat der sudanesische Inlandsgeheimdienst die Straßen von Khartum und Omdurman nach angeblichen JEM-Mitgliedern durchkämmt und zahlreiche Zivilisten verhaftet. Insgesamt sind etwa 1000 Personen festgenommen worden. Es fanden Hausdurchsuchungen statt. Dabei verhaftete der Geheimdienst oft ganze Familien. Personen wurden aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Dialekts und ihrer vermuteten ethnischen Identität festgenommen. Die Festnahmen betrafen nicht nur Personen, die aus Darfur stammen. Von den Verhafteten wurden einige mehrere Tage, andere mehrere Monate lang festgehalten, ohne dass die Regierung Angaben über ihren Verbleib machte. Der oberste Richter des Sudan schuf in Absprache mit dem Justizminister am 29.05.2008 Sondergerichte, die allein bis Januar 2010 106 Todesurteile verkündet hatten. Nach Abschluss eines Abkommens mit der JEM ließ die sudanesische Regierung zwar 57 Inhaftierte frei. Bis Juli 2010 war jedoch der Verbleib und das Schicksal von ca. 200 Verhafteten nach wie vor ungeklärt (amnesty international v. Juli 2010, AFR 54/010/2010).

Auch abgelehnten Asylbewerbern, die in der JEM aktiv waren, droht bei ihrer Rückkehr in den Sudan Inhaftierung, Misshandlung und Tötung. Das Refugee Documentation Centre (Ireland) listete im Juni 2010 auf Grund von Presseberichten und Angaben von Menschenrechtsorganisationen mehrere Fälle auf, in denen rückgeführte abgelehnte Asylbewerber Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren (vgl. Zusammenstellung des Analysereferats des Bundesamts, vorgelegt mit Schreiben der Beklagten vom 11.07.2011). Es ist davon auszugehen, dass der sudanesischen Regierung exilpolitische Betätigungen von Asylbewerbern bekannt werden. Der sudanesische Geheimdienst beschäftigt sich im Ausland und insbesondere auch in Deutschland mit der Überwachung und Kontrolle von sudanesischen Oppositionsbewegungen. Vor dem Hintergrund des andauernden Bürgerkrieges in Darfur, der mit allgemeinkundigen Menschenrechtsverletzungen und einer Unzahl von Opfern der Zivilbevölkerung einhergeht, interessiert sich der Nachrichtendienst besonders für hier aufhältige Mitglieder von Oppositionsbewegungen und deren Unterstützer, die sich mit den Vorgängen in Darfur befassen. Die nachrichtendienstlichen Erkenntnisse werden im Sudan ausgewertet (vgl. KG Berlin vom 08.05.2008 Az. 3 StE 1/08 <juris>). Dabei gilt nicht zuletzt wegen des Überfalls auf Omdurman den Mitgliedern der JEM das besondere Augenmerk der sudanesischen Geheimdienste und Sicherheitsbehörden. Es dürfte diesen Stellen bekannt sein, wer

sich in Deutschland in der JEM aktiv exilpolitisch betätigt (vgl. die Zusammenstellung des Analysereferats des Bundesamts, vorgelegt mit Schriftsatz der Beklagten vom 11.07.2011). Zu beachten ist dabei zwar, dass nicht jede politische Aktivität von Sudanesen im Ausland beobachtet wird. Eine solche umfassende Beobachtung dürfte die finanziellen, technischen und personellen Möglichkeiten der sudanesischen Regierung überschreiten. Im Blickpunkt der Regierung dürften jedoch solche Personen stehen, die sich auf Grund besonderer Umstände aus dem eher anonymen Kreis der bloßen Teilnehmer an politischen Veranstaltungen von Exilorganisationen herausheben (vgl. VG Karlsruhe vom 14.12.2009 Az. 9 K 2104/07 <juris>; VG Potsdam vom 05.03.2003 Az. 14 K 3909/99.A <juris>; VG Gera vom 23.01.2003 Az. 4 K 20396/02.GE <juris>).

Solche besonderen Umstände liegen beim Kläger vor. Der Kläger ist nicht nur einfaches Mitglied in der JEM sondern Vorstand der JEM-Niederlassung in Bayern. Er organisierte im November 2010 und im Mai 2011 Vortragsabende über den Völkermord in Darfur. Im April 2011 hielt er einen politischen Vortrag über die Situation in Darfur an der Beruflichen Oberschule in Würzburg. Über diese Aktivitäten des Klägers ist in den Medien und auf der Homepage der Katholischen Hochschulgemeinde Würzburg berichtet worden. Dabei wurden Fotos des Klägers veröffentlicht und der Kläger namentlich benannt. Weiter veröffentlichte der Kläger auf der Internetseite www.sudanjem.com unter seinem Namen den Völkermord in Darfur betreffende Nachrichten, die auch aktuell noch abrufbar sind. Schließlich steht er mit dem Sudankoordinator am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag in Schriftverkehr. Diese Umstände heben den Kläger aus dem Kreis der eher anonymen Mitglieder exilpolitischer Organisationen deutlich heraus, so dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass er im Blickpunkt sudanesischer Sicherheitsdienste steht und im Falle einer Rückkehr in den Sudan Verfolgungen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein wird. Auch das Bundesamt selbst kommt in der vorgelegten Zusammenstellung des Analysereferates zu dem Ergebnis, dass es nicht undenkbar erscheint, dass es den sudanesischen Behörden daran gelegen sein könnte, am Kläger zur Abschreckung ein Exempel zu statuieren.

Der Klage war daher bereits im Hauptantrag stattzugeben, so dass über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anstelle der Zulassung der Berufung können die Beteiligten innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Gerichtsbescheids **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** - Adresse wie oben - schriftlich **mündliche Verhandlung** beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Dem Antrag eines Beteiligten sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Barth
Richter am Verwaltungsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 05.08.2011
Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

Köhlert
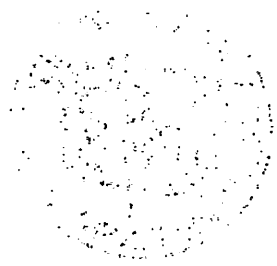
BAYER. VERWALTUNGSGERICHT REGENSBURG 1